



# BÜRGERINFORMATION

der Gemeinde **Teufenbach-Katsch**

Ausgabe 02/2024 | Februar 2024

8833 Hauptstraße 7 | Tel. 03582/2408 | Fax: DW 4 | gde@teufenbach-katsch.gv.at | [www.teufenbach-katsch.gv.at](http://www.teufenbach-katsch.gv.at)

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen! Sehr geehrte Gemeindebürger! Liebe Jugend!



SPORTVEREIN  
TEUFENBACH

## Einladung

SPORT  
UNION



Frojach-Katsch

zum **7. Gemeindefest**  
**am Samstag, 02. März 2024**  
im Skigebiet **Turrach**

### Einstiegsmöglichkeiten:

**07.45 Uhr** Teufenbach Bahnhof  
**08.00 Uhr** Frojach Bahnhof  
**Rückkehr:** ca. 18:30 Uhr



### Kosten (Tageskarte):

- \* **€ 45,50** für Erwachsene
- \* **€ 41,50** für Senioren
- \* **€ 34,00** für Jugendliche
- \* **€ 23,50** für Kinder (Jahrgang 2009 bis 2017)

Die Buskosten werden von den Sportvereinen Frojach-Katsch und Teufenbach übernommen.

Wir bitten um **verbindliche Anmeldung** im Gemeindeamt unter der Tel. Nr. 03582/2408 bis  
**Freitag, 23. Februar 2024.**



**Was passiert, wenn es nicht nur finster wird, sondern wenn nichts mehr geht?**

### Wie kann ich mich auf einen Blackout vorbereiten?

- Sorgen Sie für einen Lebensmittel- und Wasservorrat für mindestens 10-14 Tage.
- Informieren Sie sich, welche Vorkehrungen in Ihrer Gemeinde getroffen wurden (z.B. Wasserversorgung, Ansprechstellen im Krisenfall).
- Halten Sie ein Batterie- oder Kurbelradio bereit.
- Sorgen Sie für ausreichend Leuchtmittel in Ihrem Haushalt (wie empfehlen LED-Lichter statt Kerzen – keine Brandgefahr).
- Sorgen Sie für eine Möglichkeit auch ohne Strom zu kochen (z.B. Gaskochplatte, Notkochstelle mit Brennpaste, Grill etc.).
- Stellen Sie Überlegungen an, ob Sie Vorkehrungen für Notstrom benötigen (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb).
- Besprechen Sie Ihre Pläne mit Ihrer Familie und Ihren Nachbarn.

## Aktualisierung des Ortsbildkonzeptes Teufenbach – Dachflächen PV Anlagen

Aufgrund der Energiewende wurden von vielen BürgerInnen der Gemeinde Teufenbach-Katsch PV-Anlagen auf Dächern installiert. Im Ortsteil Teufenbach stellte sich dies in der Vergangenheit problematisch dar, da der Ortsteil dem Ortsbildschutzgesetz unterliegt.

In der Gemeinderatssitzung am 11.11.2022 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, einen Antrag an die Steiermärkische Landesregierung zu stellen, den Ortsteil Teufenbach aus dem Ortsbildschutzgesetz zu entlassen. Da dies nicht erfolgen kann, wurde mit der Fa. Interplan ZT GmbH als Raumplaner der Gemeinde die weitere Vorgehensweise erörtert, um einen Kompromiss zwischen Gesetzgeber und den BürgerInnen herstellen zu können.

Dahingehend wurde ein Plan erarbeitet, auf welchem die Dächer in folgende Kategorien unterteilt sind:

**(Beschluss im Gemeinderat am 18.12.2023):**

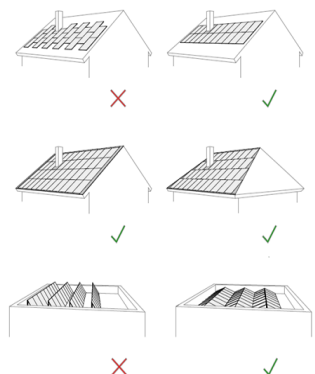
### § 10 PV Anlagen, Kollektoren, Antennen, Parabolspiegel

1. Dachflächen, die für die Dachlandschaft im Ortsbild von besonderer Bedeutung sind, sind von Kollektoren und PV Anlagen frei zu halten. Diese Dachflächen sind im Plan "Dachflächenübersicht für PV Anlagen" **rot** gekennzeichnet.
2. Auf sonstigen Dachflächen ist die Anbringung von Kollektoren und PV Anlagen nur auf Grundlage einer **Begutachtung nach dem Ortsbildgesetz** zulässig. Diese Dachflächen sind im Plan **gelb** gekennzeichnet.
3. Auf Dachflächen, die für die Dachlandschaft im Ortsbild von untergeordneter Bedeutung sind, ist die Anbringung von Kollektoren und PV Anlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 (4) bis (6) zulässig. Diese Dachflächen sind im Plan **grün** gekennzeichnet.
4. Kollektoren und Photovoltaikanlagen sind auf allen sichtbaren Dachflächen in Form einer geschlossenen Geometrie (üblicherweise Rechtecke, jedenfalls ohne gezahnte oder abgetreppte Ränder) oder in Form einer vollflächigen Belegung des Daches mit Paneelen und ergänzenden Blindmodulen zur Gewährleistung einer Homogenität der Dachfläche herzustellen.
5. Paneele auf nicht vollflächig belegten Dächern sind grundsätzlich dachparallel mit minimaler Aufbauhöhe oder dachintegriert herzustellen. Zu den Dachflächenrändern (Firste, Ortgänge, Traufen, Ichschen, Grate etc.) ist ein Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten. Auf Flachdächer ist eine Aufständering im minimal erforderlichen Ausmaß und maximal bis zur Attikahöhe zulässig.
6. Es sind ausschließlich rahmenlose Ausführungen oder Ausführungen mit schmalen Rahmen in Farbe der Paneele (z.B. All Black Module) mit matter, entspiegelter Oberfläche zulässig. Erwünscht ist dabei die Anpassung der Paneelfarbe an die Dachdeckung.

**Meldepflichtige Vorhaben sind VOR ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen!**

Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen bis zu einer Bruttofläche von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>, dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten, sind **meldepflichtige Vorhaben gemäß § 21 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idGF.**

Der Dachflächenplan liegt zur Einsicht im Gemeindeamt auf bzw. finden Sie diesen auf unserer Homepage [www.teufenbach-katsch.gv.at](http://www.teufenbach-katsch.gv.at) unter BAUEN & WOHNEN.



Ihre Bürgermeisterin:

*L. Künstner-Stöckl*

Lydia Künstner-Stöckl



Ihre Bürgermeisterin:

*L. Künstler-Stöckl*

Lydia Künstler-Stöckl

